

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

Gemäß § 92, Abs. 1 und 2, der Gemeindeordnung 1967,
LGBI. Nr. 115, i.d.g. Fassung, wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Breitenau a.H. hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2025 beschlossen, den § 5 Abs. 5 der Abfallabfuhrordnung wie folgt neu festzusetzen:

§ 15 GRUNDGEBÜHR

- (1) Als Grundlage der Berechnung wird die Personenanzahl des Haushaltes herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten, sowie die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll), Straßenkehricht und Problemstoffen hineingerechnet.
- (2) Die Grundgebühr beträgt gesamten Gemeindegebiet
- | | |
|----------------------------------|-------------------|
| für 1-Personen-Haushalte | € 58,31 pro Jahr |
| für 2-Personen-Haushalte | € 116,62 pro Jahr |
| für 3-Personen-Haushalte | € 174,93 pro Jahr |
| für 4 und Mehrpersonen-Haushalte | € 233,25 pro Jahr |
- (3.) Die Grundgebühr beträgt im gesamten Gemeindegebiet
- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| für Kleinbetriebe u. sonstige Einrichtungen (1-3 Arbeitnehmer) gem. § 6 Abs. 3 | € 200,60 pro Jahr |
| für Großbetriebe (Ab 4 Arbeitnehmer) gem. § 6 Abs. 3 | € 388,76 pro Jahr |

§ 15 a VARIABLE GEBÜHR

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf der Basis der gem. § 6 Abs. 3 beigestellten Müllsäcke unter Berücksichtigung des Abholbereiches. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen. Die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe), und biogenen Siedlungsabfällen (Biomüll), sind in den variablen Gebühren enthalten.

Die variable Gebühr beträgt:

- a) Innerhalb des Abfuhrbereiches gem. § 3 Abs. 2:

| | |
|---------------|------------------|
| für 360 Liter | € 58,31 pro Jahr |
| für 480 Liter | € 68,05 pro Jahr |
| für 600 Liter | € 81,63 pro Jahr |
| für 720 Liter | € 85,52 pro Jahr |



| | |
|-----------------------------------------------------------------------|-------------------|
| b) Außerhalb des Abholbereiches geb. § 3 Abs. 3: | |
| für 180 Liter | € 11,67 pro Jahr |
| für 360 Liter | € 23,32 pro Jahr |
| c) Im gesamten Gemeindegebiet für Betriebe und sonstige Einrichtungen | |
| für 720 Liter | € 85,52 pro Jahr |
| für 1440 Liter | € 171,06 pro Jahr |

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Martin Pretterhofer